

Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland 2019/2020

**Darstellung der Kompetenzen, Strukturen und bildungspolitischen
Entwicklungen für den Informationsaustausch in Europa**

– AUSZUG –

8. ALLGEMEINE UND BERUFLICHE ERWACHSENENBILDUNG

8.1. Einführung

Mit der demographischen Entwicklung gewinnen Weiterlernen und Weiterbildung an Bedeutung. Im Sinne lebenslangen Lernens greift die institutionalisierte berufliche Weiterbildung sowohl die Fortentwicklung der individuellen Qualifikationen als auch die auf Qualifikation bezogene individuelle Neuausrichtung auf. Kompetenzentwicklung, Kompetenzanerkennung und Kompetenzzertifizierung werden zukünftig an Bedeutung gewinnen, ebenso wie neue nicht-formale Lernformen. Weiterbildung umfasst gleichrangig die Bereiche der allgemeinen, beruflichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung, die insbesondere vor dem Hintergrund der Kompetenzentwicklung und der Übertragbarkeit von Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Weiterlernens mehr und mehr zusammenwirken.

Den vielfältigen Anforderungen an Weiterbildung wird mit einer differenzierten Weiterbildungsstruktur entsprochen. Die Einrichtungen der Erwachsenen- und Weiterbildung bieten eine Vielzahl von Bildungsgängen, Kursen und Fachrichtungen aus dem Bereich der allgemeinen, beruflichen, politischen und wissenschaftlichen Weiterbildung an. Entsprechend verschieden sind auch Zielsetzung, Inhalte und Dauer der Bildungsmaßnahmen.

8.2. Aufteilung der Zuständigkeiten

Weiterbildung ist in Deutschland in geringerem Umfang durch den Staat geregelt als die anderen Bildungsbereiche. Dies wird damit begründet, dass den vielfältigen und sich rasch wandelnden Anforderungen an Weiterbildung am besten durch eine Struktur entsprochen werden kann, die durch Pluralität und Wettbewerb der Träger und der Angebote gekennzeichnet ist. Für die Teilnahme an Weiterbildung ist Freiwilligkeit leitender Grundsatz.

Die Tätigkeit des Staates beschränkt sich im Bereich der Weiterbildung weitgehend auf die Festlegung von Grundsätzen sowie auf Regelungen zur Ordnung und Förderung. Diese sind in Gesetzen des Bundes und der Länder festgeschrieben. Ziel der staatlichen Regelungen ist es, Rahmenbedingungen für die optimale Entwicklung des Beitrags der Weiterbildung zum lebenslangen Lernen zu setzen.

In die gemeinsame Zuständigkeit von Bund und Ländern fällt die Forschung und modellhafte Entwicklung in allen Bereichen der Weiterbildung. Außerdem sind Bund und Länder für Fragen der Statistik und für die Bildungsberichterstattung in der Weiterbildung jeweils für ihren Bereich zuständig.

Die Zuständigkeit der Länder umfasst insbesondere:

- die allgemeine Weiterbildung
- die schulabschlussbezogene Weiterbildung
- die wissenschaftliche Weiterbildung an den Hochschulen
- die kulturelle Weiterbildung
- Teile der politischen Weiterbildung
- Teile der beruflichen Weiterbildung

Voraussetzungen und Grundsätze für die Förderung und Finanzierung der Weiterbildung sind in Weiterbildungsgesetzen (R170–183) und Bildungsfreistellungsgesetzen (R184–194) der Länder festgeschrieben. Die Weiterbildungsgesetze bzw. Er-

wachsenbildungsgesetze beschreiben Weiterbildung als eigenständigen Bildungsbereich, der die allgemeine, politische und berufliche Weiterbildung umfasst und dessen Ausgestaltung öffentliche Aufgabe ist. Die Weiterbildungsgesetze garantieren eine Pluralität der Einrichtungen unterschiedlicher Träger und geben ein staatliches Anerkennungsverfahren für die Einrichtungen vor. In allen Landesgesetzen sichern Regelungen die Freiheit der Lehrplangestaltung und die Unabhängigkeit der Personalauswahl durch die Träger.

Ergänzend zu den Weiterbildungsgesetzen enthalten die Schulgesetze (R86–103) der Länder Regelungen für Weiterbildungsaufgaben im Schulwesen (z. B. Erwerb schulischer Abschlüsse), und in den Hochschulgesetzen (R129–144) wird die Entwicklung der wissenschaftlichen Weiterbildung gesetzlich geregelt. Regelungen zu Veranstaltungen der Weiterbildung an Berufsakademien enthalten ggf. die Berufsakademiegesetze (R148–153).

In 14 von 16 Ländern ermöglichen Gesetze, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, an bis zu fünf Arbeitstagen im Jahr bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen können (Bildungsurlaub, Bildungsfreistellung oder Bildungszeit). Die Freistellung bezieht sich meist auf politische und berufliche Weiterbildung, in einigen Ländern auch auf Teile der allgemeinen Weiterbildung, insbesondere auf die Qualifizierung für ein Ehrenamt. Die rechtlichen Grundlagen unterscheiden sich von Land zu Land.

Die Länder haben in den vergangenen Jahren innovative Angebote gefördert und zahlreiche Programme zur Weiterbildungsförderung entwickelt, die verschiedene Aspekte des Bedarfs an Weiterbildung der regionalen Arbeitsmärkte und den Bedeutungszuwachs der beruflichen und betrieblichen Weiterbildung berücksichtigen. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei gering qualifizierten, auch bildungsfernen Personen und älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewidmet.

Zusätzlich zu den oben genannten Zuständigkeiten, die von Bund und Ländern gemeinsam wahrgenommen werden, umfasst die Kompetenz des BUNDES insbesondere:

- die außerschulische berufliche Weiterbildung
- die geregelte berufliche Fortbildung
- Rahmenregelungen für den Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fernunterricht, der auf privatrechtlicher Grundlage angeboten wird
- Teile der politischen Weiterbildung
- Fragen der internationalen Zusammenarbeit zur Weiterbildung, auch in der Europäischen Union

Auf Bundesebene wurden insbesondere im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III – Arbeitsförderung – R164), Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – R167), Berufsbildungsgesetz (BBiG – R81), Gesetz zur Ordnung des Handwerks (R82), Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG – R84) und Fernunterrichtsschutzgesetz (R166) Regelungen für den Bereich der Weiterbildung getroffen.

Die Zuständigkeit für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III des Bundes liegt bei der Bundesagentur für Arbeit, die Zuständigkeit für die Förderung von Leistungsbezieherinnen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende – R165) bei den Jobcentern. Die Förderung nach SGB III und SGB II umfasst u. a. folgende Maßnahmen:

- Berufliche Fortbildung: Maßnahmen zur Feststellung, Erhaltung, Erweiterung oder Anpassung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten für Erwachsene, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine angemessene Berufserfahrung verfügen.
- Berufliche Umschulung mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf: Zielgruppe sind überwiegend Arbeitslose ohne Berufsabschluss und Geringqualifizierte.

Mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) werden seit 1996 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung etwa zum/zur Meister/Meisterin, Fachwirt/Fachwirtin, Techniker/Technikerin oder Erzieher/Erzieherin finanziell unterstützt. Sie erhalten einkommensunabhängig einen Beitrag zu den Kosten der Fortbildung und bei Vollzeitmaßnahmen zusätzlich einkommensabhängig zum Lebensunterhalt. Die Förderung erfolgt teils als Zuschuss, teils als zinsgünstiges KfW-Darlehen. Im Jahr 2019 gab es rund 167.000 Geförderte. Von 1996 bis 2019 konnte mit einer Förderleistung von insgesamt rund 10 Milliarden Euro über 3 Millionen Personen der berufliche Aufstieg ermöglicht werden.

Für berufliche Fortbildungsprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung sind in der Regel die Kammern (z. B. Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern) zuständig. Soweit ein bundesweites Regelungsinteresse besteht, werden die Fortbildungsprüfungen durch Rechtsverordnungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) geregelt. Berufliche Fortbildungen ermöglichen unter anderem den Erwerb beruflicher Handlungskompetenzen, die zur Wahrnehmung mittlerer und zum Teil auch höherer Führungsaufgaben in Betrieben befähigen.

Um die Erträge lebenslangen Lernens für die Gestaltung individueller Bildungs- und Erwerbsbiografien zu sichern, arbeiten Bund und Länder in verschiedenen Projekten zusammen. Thematisch stehen dabei die Schwerpunkte Alphabetisierung und Grundbildung, Kompetenzbilanzierung, Qualitätsmanagement, Vernetzung und Beratung sowie kommunales Bildungsmanagement im Vordergrund.

8.3. Entwicklungen und gegenwärtige politische Prioritäten

Zur ursprünglichen Zielsetzung einer *zweckfreien Bildung* kam zunehmend die Funktion, auf Bildungsbedürfnisse zu reagieren, die sich aus den Ansprüchen von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft ergaben. Seit 1970 gewinnen die berufliche Orientierung, die Ausrichtung auf formale Abschlüsse und die Systematisierung sowie ein neues Verständnis von Weiterbildung an Bedeutung.

Bei der Fortentwicklung auch des Bereichs der Weiterbildung im Rahmen des lebensbegleitenden Lernens sollen die Grundlagen dafür geschaffen werden, dass der Einzelne

- die Bereitschaft zu lebensbegleitendem Lernen entwickelt,
- die für lebensbegleitendes Lernen erforderlichen Kompetenzen erwirbt,
- institutionalisierte sowie neue Lernmöglichkeiten in seinem Lebens- und Arbeitszusammenhang nutzt.

Leitgedanken sind dabei:

- die Stärkung der Eigenverantwortung sowie Selbststeuerung der Lernenden

- der Abbau der Chancenungleichheiten
- die Kooperation der Bildungsanbieter und Nutzer
- die Stärkung der Bezüge zwischen allen Bildungsbereichen

Im Juni 2019 haben Bund, Länder, Sozialpartner und Bundesagentur für Arbeit (BA) eine Nationale Weiterbildungsstrategie beschlossen. Die Strategie mit dem Fokus auf berufliche Weiterbildung soll wesentlich dazu beitragen, sowohl den Einzelnen als auch die Gesellschaft zur erfolgreichen Bewältigung des Strukturwandels und neuer Herausforderungen (z. B. Automatisierung, Digitalisierung) zu befähigen. Weiterbildungsangebote und Fördermöglichkeiten sollen für alle transparenter und leichter zugänglich gemacht werden, um gerade auch Personengruppen mit bisher unterdurchschnittlicher Weiterbildungsbeteiligung oder kleine und mittlere Unternehmen ohne große Personalabteilungen gezielt zu unterstützen.

8.4. Wichtigste Anbieter

Anbieter von Weiterbildung sind vor allem kommunale Einrichtungen, insbesondere Volkshochschulen, private Träger, Einrichtungen der Kirchen, der Gewerkschaften, der Kammern, der Parteien und Verbände, der Betriebe und der öffentlichen Verwaltungen, Elternschulen und Familienbildungsstätten, Akademien, Fachschulen und Hochschulen sowie Fernlehrinstitute. Auch Funk und Fernsehen bieten Weiterbildungsprogramme an.

Nach verschiedenen Weiterbildungsgesetzen bzw. Erwachsenenbildungsgesetzen der Länder (R170–183) haben vor allem die VOLKSHOCHSCHULEN, aber auch andere freie Träger, die Aufgabe, im Bereich der allgemeinen Weiterbildung für eine Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten Sorge zu tragen, also ein regelmäßiges, umfassendes Angebot bereitzuhalten, das den verschiedensten gesellschaftlichen Anforderungen und individuellen Bedürfnissen gerecht wird.

Die Bundeszentrale für politische Bildung und die entsprechenden Landeszentralen führen politische Weiterbildungsveranstaltungen durch und fördern freie Träger der politischen Weiterbildung.

Das Nachholen schulischer Abschlüsse ist in der Regel an ABENDSCHULEN (Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien) und Kollegs möglich. Abendhauptschulen bereiten Erwachsene in einem einjährigen Bildungsgang (zwei Semester) auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses vor. Abendrealschulen führen Erwachsene in Abendkursen (vier Semester) zum Mittleren Schulabschluss. Abendgymnasien ermöglichen befähigten Erwachsenen in einem Zeitraum von in der Regel drei Jahren den Erwerb der Hochschulreife. Kollegs sind Vollzeitschulen zur Erlangung der Hochschulreife.

Die Länder und freie Träger bieten Qualifizierungsangebote zum Nachholen von Abschlüssen an. Durch diese Maßnahmen erhalten insbesondere auch Migrantinnen und Migranten die Möglichkeit, einen schulischen Abschluss zu erlangen.

Als Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung bieten die FACHSCHULEN Bildungsgänge mit ein- bis dreijähriger Dauer an (siehe Kapitel 7 für eine genauere Beschreibung dieser Einrichtung).

Eine flexible berufsbegleitende Weiterbildung ermöglicht berufstätigen Erwachsenen der FERNUNTERRICHT. Fernlehrgänge, die von privaten Veranstaltern (Fernlehrinstitute) angeboten werden, müssen in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 1.

Januar 1977 auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht – Fernunterrichtsschutzgesetz (R166) – staatlich zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung eines Fernlehrgangs trifft die *Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der Bundesrepublik Deutschland* (ZFU). Im Rahmen eines Zulassungsverfahrens werden sowohl die sachliche und didaktische Qualität des Lernmaterials im Hinblick auf das Lehrgangsziel als auch die Werbung sowie die Form und der Inhalt des Fernunterrichtsvertrages, der zwischen Lehrgangsteilnehmerin bzw. -teilnehmer und Fernlehrinstitut abzuschließen ist, überprüft. An Fernlehrgängen nahmen im Jahr 2018 insgesamt knapp 150.000 Personen teil.

Soweit die Berufsakademiegesetze der Länder dies vorsehen, können auch die BERUFSAKADEMIEN Veranstaltungen der Weiterbildung anbieten.

Nach dem Hochschulrahmengesetz (HRG – R123) und den Hochschulgesetzen der Länder (R129–144) gehört die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung neben Forschung, Lehre und Studium zu den Kernaufgaben der HOCHSCHULEN. Die weiterbildenden Studien dienen entweder der Spezialisierung oder Vertiefung oder sie führen zu einer zusätzlichen beruflichen Qualifikation. Die Dauer reicht von einigen Wochen oder Monaten bis zu mehreren Semestern, wobei auch im Bereich der Weiterbildung zunehmend modularisierte Kurse angeboten werden. Durch wissenschaftliche Weiterbildung leisten die Hochschulen in Kooperation mit Partnern aus der Wirtschaft auch einen Beitrag zur regionalen Entwicklung.

8.5. Wichtigste Arten von Bildungsangeboten

Bildungsangebote zur Aneignung grundlegender Fertigkeiten

Im November 2016 haben Bund und Länder die „Nationale Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung 2016–2026“ ausgerufen, die an die Erkenntnisse und Resultate der „Nationalen Strategie für Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener 2012–2016“ anknüpft. Als breites gesellschaftliches Bündnis bezieht die Dekade unter anderem die Kommunen, Gewerkschaften, Kirchen, die Bundesagentur für Arbeit (BA) und Volkshochschulverbände mit ein. Ziel der Nationalen Dekade ist es, die Lese- und Schreibkompetenzen sowie das Grundbildungsniveau Erwachsener in Deutschland anzuheben. Dabei gilt die Steigerung der Teilnahmequoten an entsprechenden Bildungsmaßnahmen als einer der entscheidenden Faktoren für den Erfolg. Die Ziele der Dekade sind in einem gemeinsamen Grundsatzpapier zur Nationalen Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung 2016 bis 2026 des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und der Kultusministerkonferenz (KMK) ausgeführt. Flankiert wird dieses Grundsatzpapier durch ein 10-Punkte-Programm der Länder für die Nationale Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung, mit dem sich die Länder in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit eigenen Maßnahmen an der Umsetzung der AlphaDekade beteiligen.

Das gemeinsame Grundsatzpapier von BMBF und KMK umfasst fünf Handlungsfelder:

1. Öffentlichkeitsarbeit – intensivieren, informieren, Nachfrage generieren
2. Forschung – ausbauen, verdichten, Wissen herstellen
3. Lernangebote – optimieren, erweitern, in die Fläche tragen
4. Professionalisierung – ausbilden, weiterbilden, Qualität des Unterrichts verbessern

5. Strukturen – weiterentwickeln, aufbauen, Unterstützungsangebote optimieren

Mit dem „Bericht der Bundesregierung über die Fortschritte der Nationalen Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung 2016 bis 2026“ hat das BMBF den Bundestag über den Umsetzungsstand der AlphaDekade zum Oktober 2019 unterrichtet.

Im November 2019 veröffentlichte der Arbeitskreis Weiterbildung der KMK den ersten Bericht der Länder zur Nationalen Dekade. Der Bericht zeigte, dass die Länder mit diesen Handlungsfeldern qualitativ und quantitativ einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung des funktionalen Analphabetismus von Erwachsenen in Deutschland leisten und bestätigte, dass die Länder die im Rahmen der Nationalen Dekade vereinbarten Maßnahmen umsetzen und vorantreiben. Zentrale Erkenntnis bleibt weiterhin, dass es funktionalen Analphabetinnen und Analphabeten erleichtert werden muss, Zugang zu den vorhandenen Lernangeboten zu erlangen.

Bildungsangebote zum Erreichen einer anerkannten Qualifikation im Erwachsenenalter

Zulassungsbedingungen

Die Bewerber für Kurse zum Erwerb der Hochschulreife an ABENDGYMNASIEN müssen eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachweisen, im Schuljahr der Anmeldung mindestens das 19. Lebensjahr erreicht und den Mittleren Schulabschluss erworben haben. Bewerber, die den Mittleren Schulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nicht nachweisen können, müssen einen Vorkurs von mindestens halbjähriger Dauer besuchen, in dem vor allem Deutsch, eine Fremdsprache und Mathematik unterrichtet werden. Über Prüfungen zur Aufnahme in den Vorkurs und zum Abschluss des Vorkurses können die Länder besondere Bestimmungen erlassen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen mit Ausnahme der letzten drei Halbjahre berufstätig sein. Die Aufnahmebedingungen für Kollegs sind die gleichen wie bei den Abendgymnasien. Die Kollegiaten dürfen keine berufliche Tätigkeit ausüben.

In Abendrealschulen werden Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, die bei Eintritt berufstätig sind oder mindestens sechs Monate berufstätig waren, den Hauptschulbildungsgang erfolgreich abgeschlossen oder die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und das 18. Lebensjahr erreicht haben.

In Abendhauptschulen werden Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, die bei Eintritt berufstätig sind oder mindestens sechs Monate berufstätig waren, die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und noch nicht bereits den angestrebten Abschluss oder einen gleichgestellten Abschluss besitzen und das 18. Lebensjahr erreicht haben.

Leistungsbeurteilung, Lernerfolg

Für die Leistungsbeurteilung und die Prüfungen in der schulabschlussbezogenen Weiterbildung gelten vergleichbare Grundsätze und Zielvorstellungen wie im Sekundarbereich.

Abschlusszeugnis

Zum Nachholen von Abschlüssen des allgemeinbildenden Schulwesens auf dem Zweiten Bildungsweg wird auf die Beschreibung der Abendschulen und Kollegs in

Kapitel 8.2. verwiesen. Auch die Volkshochschulen bieten in diesem Bereich Kurse an.

Bildungsangebote mit Ausrichtung auf den Übergang in den Arbeitsmarkt

Berufliche Weiterbildungen umfassen neben den nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG – R167) geförderten Aufstiegsfortbildungen (siehe Kapitel 3.4) auch Umschulungen und Anpassungsfortbildungen. Leistungen der Weiterbildungsförderung durch die Bundesagentur für Arbeit nach dem SGB III und SGB II können Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen, aber auch beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten. Gefördert werden können insbesondere auch Personen, die eine Berufsausbildung nachholen wollen oder die beispielsweise infolge von Arbeitslosigkeit, Kindererziehung oder der Pflege nahestehender Angehöriger mehr als vier Jahre nicht in dem erlernten Beruf gearbeitet haben oder bei denen aus gesundheitlichen oder arbeitsmarktlichen Gründen eine berufliche Neuorientierung erforderlich ist. Berufsabschlussbezogene Weiterbildungen können auch Schritt für Schritt über Teilqualifizierungen oder Ausbildungsbausteine absolviert werden. Bei Bedarf kann auch der Erwerb von Grundkompetenzen vor Vorbereitung auf eine berufsabschlussbezogene Weiterbildung gefördert werden (z. B. Kompetenzen in Mathematik-, Informations- und Kommunikationstechnologien) sowie das Nachholen des Hauptschul- oder eines vergleichbaren Abschlusses.

Grundvoraussetzung für eine Förderung der beruflichen Weiterbildung ist zum einen die Notwendigkeit der Weiterbildung: Sie zielt auf die Sicherung bzw. Fortentwicklung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit des Einzelnen ab, um eine möglichst dauerhafte berufliche Eingliederung am Arbeitsmarkt zu erreichen oder um eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden. Vor Beginn einer Weiterbildung muss zudem eine Beratung durch die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter erfolgen. Außerdem müssen der Weiterbildungsträger und die Weiterbildungsmaßnahme für die Förderung zugelassen sein. Bei Vorliegen der gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen erhält der Interessent bzw. die Interessentin von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter einen Bildungsgutschein ausgehändigt. Bildungsgutscheininhaber können entsprechend dem vereinbarten Bildungsziel unter den für die Arbeitsförderung zugelassenen Weiterbildungsanbietern frei wählen.

Zu den geförderten Weiterbildungskosten zählen beispielsweise Lehrgangskosten, Fahrtkosten, gegebenenfalls Kosten für eine notwendige auswärtige Unterkunft und Verpflegung, Kosten für die Kinderbetreuung sowie die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes als Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung oder der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Arbeitgeber, die Beschäftigte für Qualifizierungszeiten freistellen, können – abhängig von der Unternehmensgröße – Arbeitsentgeltzuschüsse erhalten.

Die Weiterbildungsförderung ist grundsätzlich eine Ermessensleistung der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Eine Ausnahme bildet der Rechtsanspruch auf Förderung einer Weiterbildung zum Nachholen eines Berufsabschlusses sowie einer beruflichen Weiterbildung mit dem Ziel des Nachholens eines Hauptschul- oder vergleichbaren Abschlusses.

Bildungsangebote im Bereich der allgemeinen und politischen Erwachsenenbildung

Zulassungsbedingungen

Die allgemeine und politische Weiterbildung ist ein quantitativ bedeutender Weiterbildungssektor mit einem besonders breiten Themenspektrum. Für Angebote der allgemeinen und politischen Weiterbildung bestehen in der Regel keine Zugangsvoraussetzungen.

Lehrmethoden und Lehrmittel

Wie im Schulbereich gestaltet das Lehrpersonal den Unterricht in eigener pädagogischer Verantwortung unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Dem Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien als effektives Mittel für das selbst gesteuerte Lernen kommt auch in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung eine wachsende Bedeutung zu. So ist die Mehrzahl aller Fernlehrrangebote ganz oder teilweise online-gestützt. Zahlreiche Initiativen und Projekte fördern den Einsatz dieser Technologien.

Andere Arten öffentlich geförderter Bildungsangebote für Erwachsene

Berufliche Fort- und Weiterbildung

Zulassungsbedingungen

Die berufliche Weiterbildung richtet sich an Zielgruppen mit den unterschiedlichsten Bildungsvoraussetzungen, vom Arbeitslosen ohne Schul- und Berufsabschluss bis zur Führungskraft.

Abschlusszeugnis

Nur ein Teil der Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung ist darauf ausgerichtet, auf gesetzlich geregelte oder von den Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft (Kammern) verliehene Abschlüsse vorzubereiten.

Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung

Zulassungsbedingungen

Zugangsvoraussetzung für die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung an Hochschulen ist in der Regel ein abgeschlossenes Studium, teilweise stehen die Weiterbildungsangebote auch Bewerbern offen, die durch eine berufliche Tätigkeit oder auf andere Weise die für die Teilnahme erforderliche Eignung erworben haben (vgl. Kapitel 7.3.1.). Weiterbildende Masterstudiengänge setzen nach einem abgeschlossenen Hochschulstudium qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

Leistungsbeurteilung, Lernerfolg

Für weiterbildende wissenschaftliche und künstlerische Studiengänge, die zu einem Hochschulgrad führen, gelten die Ausführungen zu den grundständigen Studienangeboten in Kapitel 7.

Abschlusszeugnis

Als Abschlüsse in der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung werden Zertifikate, bei weiterbildenden Studiengängen auch Hochschulgrade erworben.

8.6. Validierung nicht-formalen und informellen Lernens

Für die Verbesserung der Chancen jeder und jedes Einzelnen am Arbeitsmarkt hat die Erfassung und Zertifizierung beruflich relevanter Kompetenzen eine besondere Bedeutung. Auch vor dem Hintergrund der Empfehlung des Rates vom Dezember 2012 zur Validierung nicht-formalen und informellen Lernens richtete das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Jahr 2013 die Arbeitsgruppe Validierung von nicht-formalem und informellem Lernen ein. Der Arbeitsgruppe, die ihre Tätigkeit im Jahr 2018 beendet hat, gehörten alle relevanten Partner aus Bund und Ländern, von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie weitere Expertinnen und Experten an.

Im November 2015 hat das BMBF mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) die Pilotinitiative ValiKom vereinbart, um für Menschen ohne Abschluss die Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt zu erproben. Hierzu entwickelt und erprobt die Initiative unter Mitwirkung von acht ausgewählten Kammern Standards, Verfahren und Instrumente zur Feststellung und Bestätigung berufsrelevanter Kompetenzen. Das Projekt ist zugleich offen für Umsteiger mit untypischen Bildungs- und Erwerbsbiografien, die eine geregelte berufliche Fortbildung anstreben. Auch für Flüchtlinge ohne Berufsabschluss ist ValiKom von Bedeutung.

Eine der Aufgaben der Initiative ist die Erarbeitung eines Handlungsleitfadens mit Verfahrensbeschreibung, Zulassungskriterien, Instrumenten, Validierungszertifikat und Empfehlungen. Ab Ende des Jahres 2018 werden mit ValiKom-Transfer die Validierungsverfahren auf weitere Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und erstmalig auch Landwirtschaftskammern und Berufe ausgeweitet. Am Ende der Projektlaufzeit werden Validierungsverfahren für rund 30 Berufe angeboten werden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Transferinitiative sollen Möglichkeiten und Varianten einer gesetzlichen Verankerung eines Validierungsverfahrens geprüft werden. ValiKom liefert damit einen Beitrag zu den Empfehlungen des Rates zur „Validierung nichtformalen und informellen Lernens“ vom Dezember 2012.